

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

Gemeinderatssitzung am 25. April 2023

TOP: 7 Änderung der "Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte" **Sitzungsvorlage**
öffentlich

Anlagen: 2

Az.: 022.31; 108.53 - Du

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen. Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 25. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften**

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird ergänzt und hat somit folgenden neuen Wortlaut:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) *Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.*
- (2) *Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 7,55 €.*
- (3) *Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat*

- für die Unterkunft Lindenstr. 44: 46,02 €
- für die Unterkunft Bahnhofstr. 30: 37,29 €
- für die Unterkunft Ermsstraße 16: 29,20 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 12: 87,33 €
- für die Unterkunft Hanflandweg 19: 28,67 €
- für die Unterkunft Neckartenzlinger Str. 44: 68,70 €
- für die Unterkunft Nürtinger Str. 11: 45,00 €
- für die Unterkunft Metzinger Str. 4: 42,54 €
- für die Unterkunft Bergstr. 20: 42,54 €
- für die Unterkunft Bergstraße 5: 88,89 €
- für die Unterkunft Ulmenweg 7: 44,75 €
- für die Unterkunft Kleinbettlinger Straße 12: 43,97 €

(4) Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

Die Satzung tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.

Sachstand:

Aufgrund der Neuvermietung einer Wohnung im Ulmenweg 7 sowie des Gebäudes Kleinbettlinger Straße 12, muss die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ vom 8. Juni 1998, zuletzt geändert am 18. Oktober 2022, dahingehend ergänzt werden.

In seiner Sitzung am 18. Oktober 2022 hat der Gemeinderat die Ergänzung der Betriebskostenpauschale für die Unterkunft Bergstraße 5 beschlossen. Um auch eine Betriebskostenpauschale bei den Objekten Ulmenweg 7 und Kleinbettlinger Straße 12 im Rahmen der Gebührenerhebung ansetzen zu können, werden unter § 13 Abs. 3 der o.g. Satzung die beiden Einrichtungen ergänzt.

Die Kosten für elektrischen Strom werden über die Gemeinde abgerechnet. Es wird ein Stromabschlag in Höhe von 25,-- €/Monat erhoben. In der Regel wird nach Personenzahl abgerechnet. Die Pauschale wird im Bedarfsfall auch angepasst.

Die tatsächlichen Verbrauchskosten können nicht wirklich eingeschätzt werden. Daher wurden vergleichbare Wohnsituationen mit derselben Heizvorrichtung und Personenanzahl bzw. örtliche Gegebenheiten als Vergleich herangezogen. Nach einem Jahr, wenn die Abrechnungen vorliegen, erfolgt eine Neukalkulation.

Sobald alle (Nebenkosten-)Abrechnungen der Unterkünfte vorliegen, wird die Verwaltung die Kalkulation aller Einrichtungen prüfen und die Benutzungsgebühr sowie die Betriebskostenpauschalen bei Bedarf anpassen.

Bempflingen, 13.04.2023

Bürgermeisteramt

Gesehen:

Michelle Duppke

Bernd Welser
Bürgermeister